

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 betreffend
Gute Steuerzahler im Kanton Zürich behalten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2026,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 von Marc André Lahusen, Uhwiesen, betreffend Gute Steuerzahler im Kanton Zürich behalten wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat sowie an Marc André Lahusen, Uhwiesen.

Der Kantonsrat hat am 17. Februar 2025 folgende von Marc André Lahusen, Uhwiesen, am 18. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

I. Formelles

Die vorliegende Initiative stellt eine Einzelinitiative gemäss Art. 24 lit. c Verf. ZH auf Änderung eines Gesetzes (Gesetzesinitiative) gemäss Art. 23 lit. b Verf. ZH dar.

Der Initiant ist mündiger Schweizer Bürger, hat seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zürich und ist in seinen bürgerlichen Rechten und Pflichten nicht eingeschränkt. Er ist somit zur Einreichung einer solchen Einzelinitiative berechtigt.

II. Materielles / Antrag

Die Einzelinitiative verlangt, dass einerseits sehr tiefe und andererseits auch sehr hohe Kapitalbezüge im Kanton Zürich im Vergleich zu allen anderen Kantonen ähnlicher besteuert werden. Der Mindeststeuersatz

ist deshalb von 2% auf 1% der einfachen Staatssteuer zu senken und neu ein maximaler Steuersatz von 4% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

In diesem Sinne beantragte ich:

»Es sei §37 Abs. 1 StG wie folgt anzupassen:

Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 1 Prozent, maximal 4 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.» (Änderungen zum bisherigen Gesetzestext sind unterstrichen).

III. Begründung

Die Besteuerung von Kapitalbezügen war jahrelang kantonal sehr unterschiedlich. In den letzten Jahren fand sukzessive eine Angleichung statt, wobei sich die Steuersätze heute auf einem Niveau von unter 2% für sehr tiefe Bezüge bis hin zu maximal 12% für hohe Bezüge (für Kantons- und Gemeindesteuern, einschliesslich Bundessteuern) eingependelt haben.

Alle Kantone bis auf den Kanton Zürich kennen eine Plafonierung der Besteuerung von Kapitalbezügen auf einem relativ tiefen Niveau. Auch bei Bezügen von beispielsweise über CHF 2 Millionen beträgt die Kapitalbezugssteuer in keinem Kanton viel mehr als 10%, einschliesslich Bundessteuer nicht mehr als 12%.

Der Kanton Zürich stellt hier die einzige, unrühmliche Ausnahme dar und mutiert bei höheren Bezügen zu einer regelrechten «Steuerhölle». Bei einem Bezug von beispielsweise CHF 5 Millionen beträgt der Steuersatz im Kanton Zürich (einschliesslich Bundessteuern) für alleinstehende, konfessionslose Bewohner der Stadt Zürich 22%, bei CHF 10 Millionen schon über 26%, also mithin das Fünffache des günstigsten Kantons (Appenzell Innerroden), das Dreifache der meisten anderen Kantone und immer noch mehr als das Doppelte des zweit teuersten Kantons (Appenzell AR). Die beiliegenden Vergleichstabellen (aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2024, *Beilagen 1a–1d* [Quelle: finpension.ch]) vermitteln dieses Bild eindrücklich.

Der Kanton Tessin, welcher bis vor kurzem als einziger Kanton fast das gleiche hohe Steuerniveau wie der Kanton Zürich aufwies, hat seine Kapitalbezugssteuern anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 gesenkt, und zwar von Spitzensteuersätzen von über 28% auf jetzt noch

maximal 8,1% (einschliesslich Bundessteuern). Auch der Kanton Freiburg hat seine Steuersätze für die höchsten Kapitalbezüge per 1. Januar 2023 auf maximal 5% der einfachen Staatssteuer gesenkt.

Somit verbleibt der Kanton Zürich einsam und allein an der Spitze und schröpft seine besten Steuerzahler derart, dass viele vor der Pensionierung ihren Wohnsitz im Kanton Zürich aufgeben und in einen anderen Kanton oder sogar ins Ausland ziehen. Beliebte ist der Kanton Graubünden, wo viele bereits eine Ferienwohnung besitzen, da dort eine Steuer von maximal 5,9%, einschliesslich Bundessteuern, anfällt. Dies ist je nach Höhe des Bezugs nur fast ein Fünftel des Kantons Zürich. Man spart also schnell hunderttausende von Franken. Herr Regierungsrat Stocker hat diese Situation in einem Interview mit der NZZ vom 5. Oktober 2022 sehr eindrücklich beschrieben. Sie finden einen Abdruck dieses Artikels in *Beilage 2*.

Der Initiant kennt selbst mehrere Personen, die genau deswegen den Kanton Zürich verlassen haben oder noch verlassen werden. In Gesprächen mit befreundeten Steuerexperten und Erbrechtsanwälten wurde dem Initianten zudem bestätigt, dass einkommensstarken Personen, welche mit Wohnsitz im Kanton Zürich über ein hohes Pensionskassenguthaben verfügen, die Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton vor der Pensionierung als sehr einfaches Mittel der legalen Steuerersparnis nahegelegt wird.

Der Kanton Zürich hat zwar per 1. Januar 2022 die Besteuerung von Kapitalbezügen ebenfalls angepasst. Hierbei wurden aber materiell nur die mittleren Bezüge zwischen CHF 250'000 und CHF 750'000 berücksichtigt. Für höhere Bezüge haben sich die Steuern kaum verändert und bleiben immer noch prohibitiv hoch. Auch für die tiefsten Bezüge von beispielsweise bescheidenen CHF 50'000 ist der Kanton Zürich klar schlechter als der Durchschnitt aller Kantone; dies aufgrund des Mindeststeuersatzes von 2%.

Der Kanton Zürich kennt die Besteuerung nach Rentensatz gemäss § 36 StG. Aufgrund der sehr steilen Progression der Einkommenssteuer im Kanton Zürich führt dies bei höheren Kapitalbezügen zu einer überproportional hohen Steuer. Durch die Einführung eines vom Initianten vorgeschlagenen Höchststeuersatzes von 4% der einfachen Staatssteuer in § 37 StG würde an der grundsätzlichen Berechnungsart nichts geändert. Der Kanton Zürich wäre dann bei hohen Kapitalbezügen immer noch einer der teuersten Kantone, aber immerhin nur noch in etwa gleich teuer wie die anderen, teuersten Kantone. Aber aufgrund der geringeren Differenz bei der Kapitalbezugssteuer wäre ein Umzug in einen günstigeren Kanton in den vielen Fällen nicht mehr rentabel. Für die kleinsten Bezüge würde der Mindeststeuersatz halbiert, was v. a. Geringverdienern mit einem bescheidenen Freizügigkeitsguthaben zugutekäme.

Der Initiant schätzt, dass der Kanton Zürich und die Zürcher Gemeinden jedes Jahr zusammen über **CHF 100 Millionen** an Steuereinnahmen verlieren, weil gut situierte Steuerzahler vor der Pensionierung den Kanton Zürich verlassen. Diese Summe setzt sich einerseits aus fehlenden Steuern von Kapitalbezügen, andererseits aber auch aus fehlenden Einkommens- und Vermögenssteuern aller Folgejahre zusammen, da diese Pensionäre ihre Nebeneinkünfte und ihr Vermögen später in der Regel auch nicht mehr im Kanton Zürich versteuern. **Deshalb ist es wichtig, die Steuern für höhere Kapitalbezüge analog aller anderen Kantone auf ein ähnliches Niveau zu senken, auf diesem Weg gute Steuerzahler im Kanton Zürich zu behalten und nicht durch eine prohibitive Steuer zu vergraulen. Gleichzeitig sollen auch die Steuern für die tiefsten Bezüge reduziert werden.**

Der Initiant ist überzeugt, dass eine solche Reduktion der Steuersätze sehr viele gute Steuerzahler im Kanton Zürich halten wird. Dies wird auf Kantons- und Gemeindeebene zu höheren Steuereinnahmen führen. Daran haben alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich ein Interesse. Gesamtschweizerisch betrachtet würden sogar noch höhere Steuern generiert, da eine höhere Besteuerung im Kanton Zürich immer noch mehr Erträge abwürfe als eine noch tiefere Besteuerung in anderen Kantonen. Die Steuerverluste bei den tiefsten Bezügen wären marginal und fielen nicht ins Gewicht, kämen aber den sozial Schwächeren zugute.

Bericht des Regierungsrates:

A. Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Einzelinitiative wird eine Änderung von § 37 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) beantragt.

§ 37 Abs. 1 StG in der geltenden Fassung lautet:

«Kapitalleistungen gemäss §22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.»

Die Einzelinitiative verlangt, dass für Kapitalleistungen aus Vorsorge der Mindeststeuersatz für die einfache Staatssteuer von 2% auf 1% gesenkt wird und ein maximaler Steuersatz von 4% für die einfache

Staatssteuer festgelegt wird. Gleichzeitig wird im beantragten Gesetzestext zur Bestimmung des Steuersatzes eine Teilung der Kapitalleistung durch 10 statt der geltenden Teilung durch 20 vorgesehen.

Die von der Einzelinitiative vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass für tiefe Kapitalbezüge bis rund Fr. 300 000 aufgrund der Senkung des Mindeststeuersatzes von 2% auf 1% die Steuerbelastung um rund 30% bis 50% vermindert würde. Bei den mittleren Kapitalbezügen ergäbe sich eine Mehrbelastung, da für die Bestimmung des Steuersatzes die Kapitalleistung nicht wie bei der seit 1. Januar 2022 geltenden Regelung von § 37 Abs. 1 StG durch 20, sondern wie bei der früheren Regelung durch 10 geteilt würde. Diese Mehrbelastung betrüge rund 35% bei einer Kapitalleistung von Fr. 500 000, rund 97% bei Fr. 750 000 und noch 1,5% bei Fr. 1 500 000. Für hohe Kapitalbezüge ergäben sich Minderbelastungen von rund 16% bei 2 Mio. Franken bis über 40% bei Kapitalleistungen über 4 Mio. Franken (vgl. nachfolgende Tabelle).

Steuerbelastung der Kapitalleistung (einfache Staatssteuer) für Verheiratete

Kapitalleistung in Franken	Belastung nach geltendem Recht in Franken	Belastung nach der Einzelinitiative in Franken	Veränderung der Belastung	
			in Franken	in %
50 000	1 000	500	–500	–50,0%
100 000	2 000	1 000	–1 000	–50,0%
150 000	3 000	1 500	–1 500	–50,0%
200 000	4 000	2 000	–2 000	–50,0%
300 000	6 000	4 269	–1 731	–28,9%
500 000	10 000	13 470	+3 470	+34,7%
750 000	15 000	29 558	+14 558	+97,1%
1 000 000	26 940	40 000	+13 060	+48,5%
1 500 000	59 115	60 000	+885	+1,5%
2 000 000	94 860	80 000	–14 860	–15,7%
3 000 000	179 100	120 000	–59 100	–33,0%
4 000 000	273 680	160 000	–113 680	–41,5%

B. Gültigkeit der Einzelinitiative

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV).

Die Einzelinitiative verlangt eine Änderung von § 37 Abs. 1 StG, indem für Kapitalleistungen aus Vorsorge der Mindeststeuersatz für die einfache Staatssteuer von 2% auf 1% gesenkt wird und ein maximaler Steuersatz von 4% für die einfache Staatssteuer festgelegt wird sowie

zur Bestimmung des Steuersatzes eine Teilung der Kapitaleistung durch 10 statt der geltenden Teilung durch 20 vorgesehen wird. Die Initiative hat damit lediglich einen Sachbereich zum Gegenstand. Die Einheit der Materie ist daher gewahrt. Die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b KV darf eine Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen. Vorliegend sind insbesondere die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und die verfassungsmässigen Grundsätze der Steuererhebung, wie sie in Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 125 KV vorgesehen sind, zu berücksichtigen.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 StHG bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge Sache der Kantone. Die Festlegung des Steuertarifs für Kapitaleistungen auf Vorsorge gemäss der Einzelinitiative widerspricht daher nicht den Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Gemäss Art. 127 Abs. 2 BV sind die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Art. 127 Abs. 2 BV findet auch auf die kantonalen Steuern Anwendung und konkretisiert im Bereich des Steuerrechts den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 8 Abs. 1 BV (BGE 133 I 206 E. 6.2).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, «dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden» (BGE 137 I 145 E. 2.1). Ausnahmen von der Besteuerung ohne sachlichen Grund oder eine Belastung einer kleineren Gruppe zu lasten einer grösseren sind unzulässig. Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit müssen Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in gleicher Weise steuerlich belastet werden (BGE 137 I 145 E. 2.1).

Aus Art. 127 Abs. 2 BV ergibt sich zudem das Erfordernis, «dass die Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an die Steuerlasten» beitragen (BGE 137 I 145 E. 2.1). Dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit lässt sich für Personen mit gleicher Leistungsfähigkeit unmittelbar entnehmen, dass sie grundsätzlich gleich viel Steuern zu bezahlen haben. Aus dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geht hingegen nicht direkt hervor, um wie viel die Steuer zunehmen muss, wenn das Einkommen um einen bestimmten Betrag steigt (BGE 133 I 206 E. 7.2).

Im Hinblick auf das verfassungsmässige Erfordernis der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist bei der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung von Steuer-

pflichtigen, die eine Kapitaleistung beziehen, und Steuerpflichtigen, die eine Rente beziehen, anzustreben. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von kantonalen Initiativen mit übergeordnetem Recht misst das Bundesgericht jedoch dem demokratischen Element grosses Gewicht zu, auch wenn Zweifel an der Gültigkeit einer Initiative bestehen. Kann einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und dem demokratischen Prozess zu unterstellen (BGE 147 I 183, E. 6.2). Die mit der Einzelinitiative vorgeschlagenen steuerlichen Entlastungen von hohen Kapitaleistungen sind sehr hoch und es ist fraglich, ob die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch eingehalten sind. Wie im Folgenden dargelegt wird, ist es problematisch, wenn Kapitaleistungen steuerlich deutlich tiefer belastet werden als Rentenbezüge. Mit Blick auf das demokratische Element erscheint es trotz dieser Zweifel nicht als angezeigt, die Initiative als ungültig zu erklären.

C. Inhalt der Einzelinitiative

Die von der Einzelinitiative vorgeschlagene Änderung von § 37 Abs. 1 StG verlangt, dass für Kapitaleistungen aus Vorsorge der Mindeststeuersatz für die einfache Staatssteuer von 2% auf 1% gesenkt wird und ein maximaler Steuersatz von 4% für die einfache Staatssteuer festgelegt wird.

Die am 21. November 2016 eingereichte parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 377/2016 betreffend Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge verfolgte ähnliche Ziele wie die vorliegende Einzelinitiative. Für Kapitaleistungen aus Vorsorge sollte ebenfalls der Mindeststeuersatz für die einfache Staatssteuer von 2% auf 1% gesenkt werden. Weiter sollten Kapitaleistungen aus Vorsorge gesondert zu einem Fünftel der Tarife nach § 35 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StG besteuert werden, womit der maximale Steuersatz der einfachen Staatssteuer 2,6% betragen hätte.

Nach einlässlicher Beratung der PI in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates (WAK) wurde ein Änderungsvorschlag des Regierungsrates, welcher die Beibehaltung des Mindeststeuersatzes bei der einfachen Staatssteuer von 2% und die Teilung der Kapitaleistung durch 20 anstelle der Teilung durch 10 zur Bestimmung des Steuersatzes vorsah, von der WAK im Antrag an den Kantonsrat übernommen (vgl. Antrag der WAK vom 5. Mai 2020, KR-Nr. 377a/2016). Dieser Gesetzesänderung stimmte der Kantonrat am 14. Dezember 2020 zu. Die Gesetzesänderung trat, nachdem kein Referendum ergriffen wurde, am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bereits während der Beratung in der vorberatenden Kommission wurde eine Änderung der PI mit der Beibehaltung des Mindeststeuersatzes von 2% bei der einfachen Staatssteuer anstelle von 1% beantragt, welcher die Kommission zustimmte. Bei einem Mindeststeuersatz von 1% anstelle der bisherigen 2% würde auch für kleinere und mittlere Kapitalleistungen ein starker Anreiz geschaffen, anstelle einer Rente eine Kapitalleistung zu beziehen. Nach dem Grundgedanken des Vorsorgesystems sollen die Altersleistungen der 1. und der 2. Säule zusammen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Dieses Schutzziel kann bei kleinem und mittlerem Vorsorgekapital mit regelmässig und bis ans Lebensende fliessenden Renten besser erreicht werden als mit einmaligen Kapitalbezügen. Gerade bei kleinem und mittlerem Vorsorgekapital besteht zudem beim Bezug einer Kapitalleistung die erhöhte Gefahr, dass das bezogene Kapital später nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts genügt, zum Beispiel wenn die Kapitalleistung nicht nur für die Altersvorsorge verwendet oder nicht genügend sicher und ertragreich angelegt wird. Wenn dann Ergänzungsleistungen bzw. Zusatzleistungen zur AHV beansprucht werden, führt dies zu zusätzlichen Staatsausgaben. Eine Senkung des Mindeststeuersatz von 2% auf 1% ist daher nicht angebracht.

Die von der PI vorgeschlagene Senkung der Steuersätze mit einem maximalen Steuersatz der einfachen Staatssteuer von 2,6% war abzulehnen, da die sich daraus ergebende Entlastung von hohen Kapitalbezügen um bis zu 70% zu einer Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, die eine Kapitalleistung beziehen, mit den Steuerpflichtigen, die eine Rente beziehen, geführt hätte. Eine so starke steuerliche Begünstigung des Kapitalbezugs gegenüber dem Rentenbezug hätte auch dem Grundgedanken des Vorsorgesystems widersprochen, das von lebenslänglich fliessenden Altersrenten der 1. und 2. Säule zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ausgeht. Der Vorsorgetarif sollte grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sich beim Bezug des Vorsorgeguthabens als Kapital eine ungefähr gleich hohe steuerliche Belastung ergibt wie beim Bezug als Rente. Zudem darf die Besteuerung beim Bezug der Kapitalleistung nicht isoliert betrachtet werden. Da Beiträge an die berufliche Vorsorge voll progressionswirksam vom ordentlichen steuerbaren Einkommen abziehbar sind, können gut verdienende Steuerpflichtige durch Einkäufe in die Vorsorge ihre Belastung bei den ordentlichen Steuern mit starker Progressionswirkung senken und die sich daraus ergebenden Leistungen einige Jahre später zum tieferen Vorsorgetarif beziehen. Eine weitere Senkung des Vorsorgetarifs würde diese Differenz noch vergrössern.

Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen angepassten Vorsorgetarif, bei dem zur Bestimmung des Steuersatzes die Teilung der Kapitalleistung durch 20 anstelle der Teilung durch 10 vorgesehen wurde, wurde der Vorsorgetarif an die höhere Lebenserwartung der Vorsorgebeziehenden und die veränderten versicherungstechnischen Rahmenbedingungen der Vorsorgeeinrichtungen angepasst. Dabei wurde auch die Gleichbehandlung von Bezügerinnen und Bezüglern von Renten und Bezügerinnen und Bezüglern von Kapitalleistungen gewahrt. Der angepasste Vorsorgetarif, der am 1. Januar 2022 in Kraft trat, führte für Kapitalleistungen von Fr. 500 000 bis Fr. 2 000 000 für Verheiratete zu einer Entlastung von rund 30% bis 50%, wobei die stärkste Entlastung für Kapitalleistungen im Bereich von rund Fr. 750 000 bis Fr. 1 000 000 erfolgte. Auch für hohe Kapitalleistungen von Fr. 2 000 000 und Fr. 3 000 000 ergab sich eine wesentliche Entlastung von rund 25% bis 30%. Auch wenn andere Kantone eine tiefere steuerliche Belastung bei hohen Kapitalbezügen aufweisen, wäre eine stärkere Entlastung der hohen Kapitalleistungen nicht angebracht gewesen, da sie zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber den Rentenbezügerinnen und -bezüglern geführt hätte. Der angepasste Vorsorgetarif führte zu Steuerausfällen von rund 18% der Steuereinnahmen aus Kapitalleistungen aus Vorsorge. Die Kommissionsmehrheit unterstützte den Vorschlag des Regierungsrates als pragmatische, plausible und mehrheitsfähige Kompromisslösung. Er stelle die Gleichbehandlung zwischen Renten- und Kapitalbezügen sicher und entspreche dem Grundsatz der progressiven Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Antrag der WAK vom 5. Mai 2020, KR-Nr. 377a/2016).

Die mit der Einzelinitiative verlangten Änderungen wurden bereits im Rahmen der PI KR-Nr. 377/2016 einlässlich behandelt und zugunsten der seit 2022 geltenden Regelung, welche insbesondere die Gleichbehandlung zwischen Renten- und Kapitalbezügen und den Grundsatz der progressiven Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit berücksichtigt, verworfen. Zudem würde die Einzelinitiative für mittelhohe Kapitalbezüge zu einer deutlichen Mehrbelastung führen.

Die weitere Entwicklung bei den Bezügen von hohen Kapitalleistungen ist genau zu beobachten. Eine Zunahme von Wegzügen wegen der geltenden Regelung der Besteuerung von Kapitalbezügen soll vermieden werden.

D. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 338/2024 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli